

# Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts aus rechtsvergleichender und internationaler Perspektive

**Das neue Stiftungsrecht**  
Institut für Finanzdienstleistungen, Hochschule Liechtenstein  
Tagung vom 28. August 2008

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)**  
Lehrstuhl für Privatrecht  
Universität Zürich

## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### I. Der Stiftungsbegriff

#### 1. Systematische Einordnung und Definition

- Definition der Stiftung: Ein nach dem Willen des Stifters zu einem bestimmt bezeichneten Zweck gewidmetes, mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen
  - Personifiziertes Zweckvermögen, ohne Eigentümer oder Mitglieder
  - Anstaltliche Natur
  - Verwaltet durch Stiftungsorgane, die Stifterwillen vollziehen
- Stiftungsbegriff: Dogmatische Erfassung der Stiftungsmerkmale und ihrer Grenzen
  - Orientierung am schweizerischen ZGB
  - Bereits 1926 gesetzgeberische Grundentscheidung zugunsten einer Funktionalisierung des Stiftungsbegriffs



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### I. Der Stiftungsbegriff

#### 2. Begriffsmerkmale

##### a. Stiftungszweck

- Grundsatz der Stifterfreiheit
  - Stifterfreiheit als tragendes Fundament
  - Privatstiftungsmodell, das die Privatautonomie über die dogmatischen Grenzen des klassischen Stiftungsbegriffs stellt
- Bestimmung des Stiftungszwecks
  - Stifter bei Bestimmung des Zwecks grundsätzlich frei
  - Jedoch hinreichende Bestimmung nötig, die jedenfalls „erkennen lassen [muss], wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen [...] Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird“ (OGH vom 17. Juli 2003)
  - Zweckbestimmung als „essentialium negotii“; muss vom Stifter selbst vorgenommen werden (vgl. jetzt § 16 Abs. 1 Ziff. 4)



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### I. Der Stiftungsbegriff

#### 2. Begriffsmerkmale

##### a. Stiftungszweck

- Zweckarten
  - Gemeinnützige und privatnützige Stiftungszwecke
  - Fremdnützige und eigennützige Stiftungszwecke
    - ↳ „Stiftung für den Stifter“
    - ↳ Familienstiftungen
- Mögliche Zwecke gehen über ausländische Stiftungsbegriffe hinaus



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### I. Der Stiftungsbegriff

#### 2. Begriffsmerkmale

##### b. Stiftungsvermögen

- Gesetzliches Mindestvermögen i.H.v. CHF 30'000
- Keine strenge Zweck-Mittel-Relation
- Kein strenger Vermögenserhaltungsgrundsatz
- Kein Thesaurierungsverbot

→ Grundsätze gehen über ausländische Stiftungsbegriffe hinaus:  
Stiftung ist Gestaltungsmodell zur privaten Vermögensverwaltung



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### I. Der Stiftungsbegriff

#### 2. Begriffsmerkmale

##### c. Stiftungsorganisation

- Privatautonomie des Stifters
- Grenze ist korporative Ausprägung

##### d. Erstarrungsprinzip und seine Durchbrechungen

- Trennungs- und Erstarrungsprinzip
- Aber: Durchbrechungen dieser Prinzipien
  - Möglichkeit, Widerrufs- und Änderungsrechte vorzubehalten
  - Klärung zahlreicher Streitfragen durch neues Recht



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### I. Der Stiftungsbegriff

#### 3. Fazit

- Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsbegriffs
  - Eigennützige Stiftungszwecke
  - Voraussetzungslos ausschüttende Familienstiftungen
  - Keine vergleichbaren Vermögensgrundsätze
  - Durchbrechung des Trennungs- und Erstarrungsprinzips
- „Stiftungsrecht eigener Art“
- Aber kein Freibrief, sondern massvolles Bewegen innerhalb der Spielräume notwendig



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### II. Foundation Governance

#### 1. Begriff

- Rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen für die Überwachung einer Stiftung
- *Externe* Governance durch einen staatlichen Kontrollkörper
- *Interne* Governance durch die Stiftungsbeteiligten selbst



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### II. Foundation Governance

#### 2. Externe Governance

- a. Unterscheidung nach Stiftungsart (§ 29 Abs. 1 i.V.m. § 2)
  - Öffentliche Aufsicht kanalisiert anhand der Unterscheidung von
    - gemeinnützigen Stiftungen (grundsätzlich aufsichtspflichtig)
    - privatnützigen Stiftungen (grundsätzlich aufsichtsfrei)
  - Befreiung privatnütziger Stiftung legitimiert sich durch Begünstigtenrechte
  - Beaufsichtigung von gemeinnützigen Stiftungen rechtfertigt sich durch Schutz der Stiftung



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### II. Foundation Governance

#### 2. Externe Governance

- b. Kombination von behördlicher Aufsicht und richterlicher Eingriffsbefugnis (§ 29 Abs. 3)
    - Kombination zweier Aufsichtssysteme: Laufende *Staatsaufsicht* und antragsbezogene *Gerichtskontrolle*
    - Vereinigung der Vorteile beider Aufsichtssysteme
- Innovative Idee mit Vorbildcharakter



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### II. Foundation Governance

#### 2. Externe Governance

##### c. Mitwirkung beim Hinterlegungsverfahren (§ 21)

- Interesse, gesetzes- oder sittenwidrige Zwecke oder Umgehung von Aufsichtsbestimmungen zu verhindern
- Zwar Primat der Vertraulichkeit und der privatwirtschaftlichen Governance
- Aber behördliche Nachkontrolle der Richtigkeit der Angaben durch Stichproben nach pflichtgemäßem Ermessen

→ Kompromiss zwischen Vertraulichkeit und Transparenz



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### II. Foundation Governance

#### 3. Interne Governance

##### a. Revisionsstelle (§ 27)

- Liegt im internationalen Trend
- Mussbestimmung mit Ausnahmeverbehalt
- Besetzung der Revisionsstelle nach dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit (Inkompatibilitätsvorschriften)



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### II. Foundation Governance

#### 3. Interne Governance

##### b. Rechte der Begünstigten (§§ 5 ff, 9 ff)

- Legitimation von Begünstigtenrechten
- Entscheidender Kompromiss zwischen Kontrolle und Vertraulichkeit
- Anspruchsberechtigung
  - Neues Recht zieht den Kreis der Berechtigten weit
  - Auch Ermessensbegünstigte sind erfasst



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### II. Foundation Governance

#### 3. Interne Governance

##### b. Rechte der Begünstigten

- Ausnahmen: Teilweise Suspendierung von Kontrollrechten, wenn Kontrolle durch andere Stiftungsbeteiligte wahrgenommen wird
  - Widerrufsrecht (§ 10)
    - Probleme: Trennungsprinzip; Untätigkeit des Stifters
  - Aufsicht (§ 12)
    - Problem: Versagen der Staatskontrolle
  - Privates Kontrollorgan (§ 11)
    - Probleme Ziff. 2 und 3: Unterlaufen der Revisionsstelle
    - Aber „Kontrolle der Kontrolleure“ durch (§ 11 Abs. 3-6)
      - ⊗ Inkompatibilitätsvorschriften
      - ⊗ Berichte
      - ⊗ Überprüfung der Anforderungen mit Beweislast bei Stiftung
      - ⊗ „Kernbereich“ an Begünstigtenrechten
- Allgemeines Antragsrecht bei Gericht (§ 35)



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### II. Foundation Governance

#### 4. Fazit

- Governance-Regelungen sind vielschichtig und müssen sich in der Praxis beweisen
- Ansatz aber zu begrüßen
- Aus wissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht interessant



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### III. Vermögensschutz

#### 1. Vollstreckungsprivilegien

- Vollstreckungsprivileg im Hinblick auf Ansprüche von Begünstigten (§ 36 Abs. 1)
- Nichtexekutierbarkeit der Stifterrechte aufgeben
- Bedeutung in internationalen Sachverhalten

#### 2. Kanalisierung ausländischer Pflichtteilsansprüche

- Art. 29 Abs. 5 IPRG
- Gestaltungsmöglichkeiten



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### IV. Internationale Anerkennung der Stiftung

#### 1. Zivilrechtliche Anerkennung

##### a. Europarechtliche Entwicklung

- EuGH-Urteile zum Gesellschaftsrecht
  - „Daily Mail“ vom 27. September 1988
  - „Centros“ vom 9. März 1999
  - „Überseering“ vom 5. November 2002
  - „Inspire Art“ vom 30. September 2003
  - „Sevic“ vom 13. Dezember 2005
- Übergang von der Sitztheorie zur Gründungstheorie
- Zwingende Konsequenz auch im Stiftungsrecht?
- Probleme:
  - Erwerbszweck
  - Aufsichtsrecht



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### IV. Internationale Anerkennung der Stiftung

#### 1. Zivilrechtliche Anerkennung

##### b. Deutschland

- Referentenentwurf vom 7. Januar 2008
- Rechtslage unklar
- Ordre public-Vorbehalt des deutschen IPR (Art. 6 EGBGB) im stiftungsrechtlichen Kontext bisher zurückhaltend gehandhabt

##### c. Schweiz

- Art. 154 IPRG statuiert die Gründungstheorie
- Familienstiftungen zu messen an:
  - Ordre public (Art. 17 IPRG)
  - Lois d'application immédiate (Art. 18 IPRG)
- Nach heutiger h.M. scheitert Anerkennung nicht an Art. 335 ZGB



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### IV. Internationale Anerkennung der Stiftung

#### 2. Steuerliche Anerkennung

##### a. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

- BFH vom 28. Juni 2007
- VGer St. Gallen vom 29. August 2007

→ Kontrollierte Stiftung: Kann Stiftung nicht rechtlich und tatsächlich frei über Vermögen verfügen, ist Vermögensübertragung mangels „wirtschaftlicher Entäusserung“ kein schenkungs- bzw. erbschaftssteuerlich relevanter Vorgang



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### IV. Internationale Anerkennung der Stiftung

#### 2. Steuerliche Anerkennung

##### b. Hinzurechnungsbesteuerung

- Deutschland: Erträge einer ausländischen Familienstiftung nach § 15 AStG zugerechnet
- EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik
- Änderung des § 15 AStG im JStG 2009:
  - Nach neuem Abs. 6 ist Regelung nicht anzuwenden, wenn...
    - ↳ ...Stiftungsvermögen dem Stifter oder den bezugsberechtigten Personen „rechtlich und tatsächlich“ entzogen ist
    - ↳ ...im Sitzstaat Amtshilfe nach der EG-Amtshilfe-Richtlinie gewährleistet ist
  - Anzuwenden erstmals für den VZ 2009, aber „Vorab-Anwendungserlass“ des BMF



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### IV. Internationale Anerkennung der Stiftung

#### 2. Steuerliche Anerkennung

##### c. Europarechtliche Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht

- Rspr. des EuGH zur Kapitalverkehrsfreiheit
  - Rs. „Centro di Musicologia Walter Stauffer“ vom 14. September 2006: Steuervergünstigungen, die nur einer Stiftung mit Sitz im Inland, nicht aber mit Sitz im Ausland zukommen, verstossen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit
  - Rs. Persche (C-318/07): Entsprechendes Vorlageverfahren im Hinblick auf Spenden an Organisationen, die Sitz im Ausland haben
- Neue Perspektiven für die liechtensteinische gemeinnützige Stiftung



## Ausgewählte Aspekte des neuen Stiftungsrechts

### V. Resümee

- Auch nach Reform hat liechtensteinische Stiftung Sonderstellung in Europa
- Aber: Eigenheiten extrapoliert und mit Kontrollmechanismen versehen
- Beitrag zur Sicherung der Position auf dem internationalen Finanzplatz der Zukunft



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Die Folien sind abrufbar unter:

[www.rwi.uzh.ch/jakob](http://www.rwi.uzh.ch/jakob)  
[www.zentrum-stiftungsrecht.com](http://www.zentrum-stiftungsrecht.com)

### **Das neue Stiftungsrecht**

Institut für Finanzdienstleistungen, Hochschule Liechtenstein

Tagung vom 28. August 2008

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)**  
Lehrstuhl für Privatrecht  
Universität Zürich